Beilage 1134/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht
des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz und das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 geändert werden (Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2001)

[Landtagsdirektion: L-1001/104-XXV]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Nach der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, sind Flurbereinigungsprojekte, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sowie Projekte von Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen. Die Mitgliedstaaten bestimmen diese Projekte durch Einzelfallprüfung oder Schwellenwerte bzw. Kriterien oder durch eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Nach österreichischer Terminologie versteht man unter "Flurbereinigungsprojekten" Grundstückszusammenlegungen. Unter die oben angeführten Projekte von Abholzungen fallen auch Bodenreformverfahren zur Trennung von Wald und Weide. Diese Verfahren werden sowohl zur Erhaltung der Schutz- und Nutzwirkungen des Waldes als auch im Interesse der Weidewirtschaft durchgeführt. Das Ergebnis ist die Schaffung von Reinweideflächen bei gleichzeitiger Beendigung der Waldweide, die vor allem in sensiblen Waldgebieten ökologische Schäden verursacht.

2. Der Bund hat mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 (FGG 1951), BGBl. Nr. 103, und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (WWSGG 1951), BGBl. Nr. 103, geändert, um einerseits die eingangs erwähnte UVP-Richtlinie umzusetzen und um andererseits Wünschen der Bundesländer nach Verwaltungsvereinfachungen nachzukommen. Ferner wurde mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz auch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198, dahingehend novelliert, dass die forstrechtliche und wasserrechtliche Bewilligung von Bringungsanlagen künftig in die konzentrierte Zuständigkeit der Agrarbehörde einbezogen wird.

Anlässlich der Ausführung der neu aufgestellten Grundsätze sollen auch weitere Änderungen des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG 1979) und des Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes (WWG) erfolgen, die Festlegungen aus dem Projekt "Aufgabenreform in der Landesverwaltung" umsetzen und der Rechtsentwicklung im Bodenreformrecht sowie den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung tragen.

3. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

Hinsichtlich des **Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979**:

- Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen UVP-Richtlinie;

- Verankerung der Umweltverträglichkeit und Ökologie bei der Neuordnung von Zusammenlegungsgebieten;

- Erweiterung des demonstrativen Katalogs der Agrarstrukturmängel durch den Faktor der unzureichenden naturräumlichen Ausstattung;

- klarere und besser administrierbare Regelungen über die Grundstücke von besonderem Wert;

- Verankerung der Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft im Verfahrensabschnitt betreffend den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen;

- Deregulierungen und Verwaltungsvereinfachungen, insbesondere bei der Veräußerung und Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke sowie bei der Teilung von Stammsitzliegenschaften.

Hinsichtlich des **Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes**:

- Umsetzung der UVP-Richtlinie;

- Entfall der Genehmigungspflicht für die Abschreibung kleiner Teilflächen von einer berechtigten Liegenschaft;

- Neuregelung des Zinsfußes für die Ermittlung der Entschädigung bei einer Ablösung in Geld;

- Entfall der Bestimmungen über die Anlage der Entschädigung.

Hinsichtlich des **Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998 - BRG 1998**:

- Verankerung der agrarbehördlichen Zuständigkeit zur Entscheidung über die Erteilung von forstrechtlichen und wasserrechtlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Einräumung von Bringungsrechten.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Kompetenzrechtlich gründen sich die Novellierungen auf Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Standardauswertung im Rahmen des Projekts Aufgabenreform ergab - für das Jahr 1994 - einen Verwaltungsaufwand von 113,6 Personenjahren bzw. **Vollkosten von etwa 105,7 Millionen Schilling für die Vollziehung des Oö. FLG 1979** in der Hoheitsverwaltung der ersten Instanz. Für die **Vollziehung des WWG** ergaben sich **Vollkosten von etwa 2,2 Millionen Schilling** und für die **Vollziehung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1962 Vollkosten von rund 1,2 Millionen Schilling**.

Im Zehn-Jahres-Zeitraum von 1990 bis einschließlich 1999 haben das Land, der Bund und die Europäische Union in die **Förderung der agrarischen Operationen in Oberösterreich** (in erster Linie für die Verbesserung der Verkehrserschließung und für ökologische Maßnahmen in Zusammenlegungsgebieten) **rund 220 Millionen Schilling** investiert.

Davon entfielen - mit steigender Tendenz - rund 11 Prozent auf ökologische Maßnahmen (insbesondere Heckenpflanzungen in Zusammenlegungsgebieten). Die verschiedenen Neuordnungsmaßnahmen - nicht zuletzt die ökologischen - tragen dazu bei, die ländlichen Gebiete so zu entwickeln, dass die Lebensverhältnisse für die Bewohner dauerhaft verbessert werden.

Durch die weitere "Ökologisierung" und die Einführung der UVP in die **Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren** werden sich die Vollkosten pro Hektar zusammengelegter Fläche um schätzungsweise acht bis zwölf Prozent erhöhen. Dieser Mehraufwand ist durch gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen vorgegeben und somit nicht vermeidbar. Infolge der seit März 1999 gegebenen unmittelbaren Anwendbarkeit der geänderten UVP-Richtlinie würde ein Mehraufwand auch ohne die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie anfallen. Die Bürokratie wird dadurch möglichst gering gehalten, dass die UVP in das Verfahren zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, also in das Agrarverfahren integriert ist. Dadurch werden Doppelgleisigkeiten vermieden. Der zwangsläufige Mehraufwand bei den Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren kann durch Verwaltungsvereinfachungen bei Verfahren betreffend Agrargemeinschaften nur zu einem geringen Teil kompensiert werden.

Die im **WWG** vorgesehenen **Verfahren zur Trennung von Wald und Weide** können auf Grund ihres spezifischen Charakters nur in Teilen des Salzkammerguts und der Region Pyhrn-Eisenwurzen auftreten. Im Konkreten handelt es sich um Ergänzungsregulierungs- oder Regulierungsverfahren zur Trennung von Wald und Weide und um Verfahren zur Ablösung von Einforstungsrechten in Grund und Boden. Im letzten Jahrzehnt wurden in Oberösterreich lediglich drei Bodenreformverfahren zur Trennung von Wald und Weide, mit einer Rodungsfläche von insgesamt rund 35 Hektar durchgeführt. Die in diesem beschränkten Rahmen allfällig auftretenden Erfordernisse und Kosten eines UVP-Verfahrens können weitgehend mit den behördeneigenen Fachkräften abgedeckt werden. Die Auswahl der in den einforstungsrechtlichen Verfahren zu rodenden Waldflächen erfolgt in der Praxis bereits jetzt durch Forst- und Weidefachleute, im Zusammenwirken mit den belasteten Grundeigentümern (zumeist Republik Österreich, Österreichische Bundesforste) und den weideberechtigten Landwirten, unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte. Der in diesem Entwurf - im Einklang mit dem Grundsatzgesetz - festgelegte Schwellenwert von 20 Hektar Rodungsfläche wird voraussichtlich nur selten erreicht oder überschritten werden. Der gegenüber der bisherigen Rechtslage erhöhte Verwaltungsaufwand ist durch gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen vorgegeben und nicht vermeidbar. Der Entfall der Genehmigungspflicht für die Abschreibung kleiner Teilflächen von einer berechtigten Liegenschaft und der Entfall der Bestimmungen über die Anlage der Entschädigung bei einer Rechtsablösung in Geld wirken jedenfalls deregulierend; das Ausmaß der Kostenersparnis kann aber nicht geschätzt werden.

Was die Vollziehung des **Oö. BRG 1998** anlangt, wird die teilweise Übertragung von Vollzugskompetenzen der Wasserrechts- und Forstbehörden auf die Agrarbehörde insgesamt eine Verringerung des Verwaltungsaufwands zur Folge haben, weil weniger Erhebungen, weniger Verhandlungen und weniger Bewilligungsbescheide als bisher erforderlich sein werden. Der Einsparungseffekt beim Verwaltungsaufwand kann in einem durchschnittlichen Bewilligungsfall grob auf 10.000 Schilling geschätzt werden. Die gegenständlichen Verfahren verursachen Personalaufwand (inklusive Dienstreisekosten) und Amtssachaufwand; konkreter Sachaufwand und Zweckaufwand, der in der mittelbaren Bundesverwaltung den Bund trifft, fällt nicht an. Der auch in der mittelbaren Bundesverwaltung vom Land zu tragende Personal- und Amtssachaufwand

trifft künftig die Agrarbehörden als Landesbehörden. Insoweit kommt es zu keiner Kostenverschiebung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Mit den Novellierungen des Oö. FLG 1979 und des WWG sollen Umsetzungsdefizite behoben werden. Insbesondere wird mit Art. I Z. 14 und Art. II Z. 8 die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG (UVP-Richtlinie) umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1

Bodenreformrecht ist Planungsrecht für den ländlichen Raum, das zivile Rechtsverhältnisse in einem Verwaltungsverfahren neu ordnet. Es beinhaltet ähnliche Gesichtspunkte zum Allgemeinwohl wie die Raumordnung. Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Materien besteht darin, dass Bodenreform die Planungen nicht bloß feststellt, sondern auch durch eine neue Bodenordnung umsetzt. Auf Grund dieser Umsetzungsorientierung wird Bodenreform als wirksamstes Instrument der Raumordnung in den ländlichen Gebieten angesehen.

Unter den verschiedenen Bodenreformmaßnahmen hat die Grundzusammenlegung in Oberösterreich seit jeher vorrangige Bedeutung. Bisher wurden mit den Instrumenten der Zusammenlegung und Flurbereinigung über 2.000 Quadratkilometer Grundfläche (das entspricht rund 17 Prozent des Landesgebiets) neu geordnet und dabei Wirtschaftswege mit einer Gesamtlänge von mehr als 2.500 Kilometern gebaut.

Die geltenden materiellen Vorschriften über Zusammenlegungsverfahren zielen hauptsächlich auf eine leistungsfähige Landwirtschaft ab. Schon vom verfassungsrechtlichen Begriff her ist Bodenreform als "dynamisch" zu verstehen. Die Dynamik der Bodenreform erfordert eine stete Ausrichtung auf geänderte und weiterhin sich ändernde Verhältnisse im Agrarbereich. Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (unter "Finanzielle Auswirkungen") bereits dargelegt wurde, weisen Investitionen in ökologische Maßnahmen im Rahmen von Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren bereits seit Jahren eine steigende Tendenz auf. Der früher durchaus berechtigte Vorwurf, solche Verfahren würden zur "Ausräumung der Landschaft" beitragen, ist heute nicht mehr gerechtfertigt.

Art. I Z. 1 trägt der geänderten Verwaltungspraxis dadurch Rechnung, dass bei der Determinierung der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung im § 1 Abs. 1 Oö. FLG 1979 die Umweltverträglichkeit und die Ökologie in den Gesetzestext integriert werden. Das Postulat der **Umweltverträglichkeit** der Landwirtschaft wird der Forderung nach ihrer Leistungsfähigkeit gleichrangig zur Seite gestellt. Das bedeutet, dass die Verbesserung der Agrarstruktur nicht einseitig ökonomisch, sondern auch ökologisch ausgerichtet sein muss. Dafür sprechen nicht nur umwelt- und gesellschaftspolitische, sondern auch agrarpolitische Gründe. Ein umweltverträgliches bäuerliches Wirtschaften hat letztlich auch günstige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. **Ökologische Gesichtspunkte** verlangen einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Gefragt ist der Blick für ganzheitliche Zusammenhänge, wie sie überall im Leben bestehen. Dies entspricht auch dem Leitbild einer ökosozial orientierten Landwirtschaft. Verbesserungen der Agrarstruktur sind den Erfordernissen der sich selbst regulierenden Ökosysteme anzupassen, sodass die

Agrarproduktion einfach, billig, mit wenig Energieverbrauch und im Einklang mit dem Wirkungsgefüge der Natur erfolgen kann. Wo das Gleichgewicht der Ökosysteme durch Eingriffe gestört ist, soll es auf neuem, verbessertem Niveau wieder hergestellt werden. Zu den ökologischen Gesichtspunkten zählt vor allem das Prinzip der Nachhaltigkeit oder das "Denken in Generationen"; kurzfristige wirtschaftliche Vorteile dürfen nicht durch langfristige Nachteile (wie z.B. Bodenerosion oder "Ausräumen" der Landschaft) erkauft werden. Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Oö. FLG 1979 soll auch dazu beitragen, dass umweltrelevante Gesichtspunkte bereits bei der Vorplanung der Verfahren berücksichtigt werden und in die materienübergreifende, vernetzte Gesamtplanung der Neuordnung einfließen (**Dialogplanung und kooperative Planungskultur**). Eine sorgfältige Erhebung der ökologischen Ausgangssituation in einem bestimmten Gebiet und eine darauf aufbauende strategische, kreative Umweltplanung mit integrativem Ansatz wird meist effizienter sein als eine nachkontrollierende UVP nach Abschluss von monosektoralen, die Ökologie vernachlässigenden Planungsprozessen.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 1 Oö. FLG 1979, die Mängel der Agrarstruktur beispielhaft aufzählt, nennt nun auch die unzureichende naturräumliche Ausstattung als Mangel, den es abzuwenden, zu mildern oder zu beheben gilt. Naturnahe Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsflächen, Heckenstreifen, Feldraine, Trockenrasen, Feuchtwiesen, Retentionsflächen) können u.a. wegen ihrer günstigen Wirkungen auf die Bodengesundheit, den Wasserhaushalt und das Kleinklima zu erhalten oder zu schaffen sein. Die verstärkte Bedachtnahme auf solche Flächen mit vorrangiger ökologischer Funktion stellt keinen Gegensatz zur Verbesserung der Agrarstruktur dar.

Zu Art. I. Z. 2:

Gemäß § 10 Abs. 1 FGG 1951 können in der Verordnung über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens zeitliche Einschränkungen des Eigentums verfügt werden. Die ausführungsgesetzliche Neuregelung verkürzt den Zeitraum, in dem diese Eigentumsbeschränkungen Geltung haben können, und nimmt Grundstücke, die nicht unter die Kategorie "land- oder forstwirtschaftlich" fallen, vom Anwendungsbereich generell aus. Die Nennung von Bauwerken in § 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. FLG 1979 schließt eine Gesetzeslücke. Ein Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 3 wäre beispielsweise die Entnahme größerer Humusmengen aus einem Acker. Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 4 ist die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von naturnahen Strukturelementen der Flur ab der Einleitung eines Zusammenlegungsverfahren nur mit Bewilligung der Agrarbehörde zulässig. Mit dieser Neuregelung sollen vor allem jene die naturnahen Strukturelemente beeinträchtigenden Maßnahmen unterbunden werden, die durch den Katalog des § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 nicht erfasst sind. Selbstverständlich ersetzt eine allfällige Bewilligung der Agrarbehörde nicht Bewilligungen oder Genehmigungen, die für ein Vorhaben nach anderen Gesetzen erforderlich sind.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen.

Bei der Verfügung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen gemäß Abs. 2 sowie von Ersatzmaßnahmen gemäß Abs. 3 muss die Agrarbehörde insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Zu Art. I Z. 3 und 4:

Die gleichwertige Umverteilung oder Umformung von Grundstücken mit besonderem Wert gehört zu den schwierigsten Aufgaben eines Zusammenlegungsverfahrens. Diese Aufgabe stellt sich hauptsächlich bei

der vom Gesetz geforderten Bereinigung beengter Orts- oder Hoflage. Die bisherigen Bestimmungen über die Bewertung der Grundstücke von besonderem Wert waren überaus problematisch; § 12 Abs. 6 Oö. FLG 1979 führte nur zwei Beispiele (nämlich Bauland und Schottergruben) für Grundstücke von besonderem Wert an. Nunmehr werden die wichtigsten Kategorien der Grundstücke von besonderem Wert demonstrativ angeführt. Die Frage, ob eine Fläche "Bauerwartungsland" (§ 12 Abs. 6 Z. 1) darstellt, kann vor allem unter Heranziehung des örtlichen Entwicklungskonzepts (siehe § 18 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) objektiv beantwortet werden. Die im bisherigen § 12 Abs. 6 angeführten, für die Zusammenlegung in Anspruch genommenen Grundstücke, nämlich Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen sind, und Hofstellen (§ 15 Abs. 3) sind im Verfahren künftig auch als Grundstücke von besonderem Wert zu behandeln. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und § 19 Abs. 12 bleiben davon unberührt. Der Verkehrswert wird im Einklang mit dem Liegenschaftsbewertungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1992, neu definiert.

So wie bisher hat die Agrarbehörde bei Grundstücken von besonderem Wert neben dem Ertragswert auch den Verkehrswert zu ermitteln, allerdings nur unter den im § 12 Abs. 8 normierten Voraussetzungen und nur zu dem Zweck, eine objektive Bemessung und Erfüllung des Abfindungsanspruchs nach § 19 Abs. 10 und 12 zu gewährleisten. Der bisherige § 12 Abs. 8 setzte geradezu prophetische Fähigkeiten der Agrarbehörde voraus, nämlich in einem frühen Verfahrensstadium definitiv zu beurteilen, ob bestimmte Grundstücke durch die spätere Neuordnung umverteilt oder beschnitten werden sollen. Nunmehr kann eine Bewertung nach § 12 Abs. 5 und Abs. 6 sowie die Schätzung des Bestandeswerts von Waldgrundstücken auch durch einen Nachtragsbescheid erfolgen, der spätestens gleichzeitig mit dem Zusammenlegungsplan zu erlassen ist. In den meisten Fällen werden Grundstücke von besonderem Wert durch die Neuordnung unverändert dem bisherigen Eigentümer wieder zugewiesen (vgl. Art. I Z. 6 des Entwurfs); hier wäre eine exakte Verkehrswertermittlung ein unnötiger Aufwand. Bei der bisherigen Rechtslage konnten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplans Fragen der Bewertung, somit auch der Verkehrswert der Grundstücke von besonderem Wert, nicht mehr aufgerollt werden. Dies führte in manchen Fällen zu kaum lösbaren Verfahrensproblemen und zu vermögensrechtlichen Schlechterstellungen einzelner Verfahrensparteien.

Insgesamt schaffen die neuen Abs. 6 und 8 des § 12 Oö. FLG 1979 bei guter Administrierbarkeit mehr Rechtssicherheit und einen höheren Rechtsschutzstandard.

Zu Art. I Z. 5:

Die Agrarbehörden haben nunmehr auch auf gesetzlicher Grundlage die Aufgabe, bei der Neuordnung ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Begriff "Erholungsraum" wird durch den Begriff "Naturraum" ersetzt. Eine geordnete Entwicklung des Naturraums (der naturnahen Strukturelemente der Flur) ist unter einem integrativen Lösungsansatz ("Gesamtlösung") anzustreben. Allerdings erfordert dies auch die schwierige Lösung von Zielkonflikten. Das Oö. Raumordnungsprogramm 1998, LGBl. Nr. 72, nennt als Leitziel für den ländlichen Raum mit agrarischer Intensivproduktion, natürliche Restflächen zu Ökoverbundsystemen zu entwickeln. Über dieses wichtige Leitziel noch hinausgehend bestimmt der letzte Satz des § 15 Abs. 1 nunmehr, dass künftig in jedem Zusammenlegungsverfahren ökologische Maßnahmen wie vor allem die Erhaltung, Neustrukturierung und Neuschaffung von Ökoverbundsystemen anzustreben sind. Unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung solcher Vorhaben ist die Bereitschaft der Grundeigentümer. Ökologische Maßnahmen können nicht gegen, sondern nur mit den betroffenen Landwirten realisiert werden, nicht zuletzt durch den gezielten Einsatz von dafür vorgesehenen Fördermitteln.

Zu Art. I Z. 6:

Die bisherige Abfindungsregel des § 19 Abs. 10 erforderte für Grundstücke von besonderem Wert eine vollkommen wertgleiche Abfindung in Grund und Boden, die in der Praxis - selbst bei bloßen Grenzänderungen - nur schwer realisierbar ist. Geringfügige Wertabweichungen zwischen dem Abfindungsanspruch und der zugewiesenen Grundabfindung können künftig in Anlehnung an § 19 Abs. 9 2. Satz - auf der Basis des Verkehrswerts - in Geld ausgeglichen werden.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Die bisherigen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 Oö. FLG 1979 führten bei der Umverteilung von Grundstücken mit Baum- oder Strauchbestand häufig zum unerwünschten Ergebnis, dass der Altbesitzer im Verfahrensabschnitt der Besitzübergabe alle Holzgewächse abholzte und als Brennholz verwertete. Die Neuregelung verzichtet bewusst auf eine Differenzierung zwischen verpflanzbaren, unfruchtbaren oder überalterten Bäumen und Sträuchern einerseits sowie Holzbeständen und nicht versetzbaren Obstbäumen andererseits. Sie zielt - im Zusammenhalt mit den zur Verfügung stehenden Förderinstrumenten - darauf ab, dass alle Bäume und Sträucher im Zusammenlegungsgebiet möglichst erhalten bleiben. Die Bestimmung, dass bei der Festsetzung der Geldentschädigung wissenschaftlich anerkannte Wertermittlungsmethoden anzuwenden sind, lehnt sich an § 3 Abs. 1 Liegenschaftsbewertungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1992, an.

Eine Übernahme und Verwertung von Grundstückszugehör durch die Zusammenlegungsgemeinschaft hat sich in der Verwaltungspraxis als nicht zielführend herausgestellt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des bisherigen § 20 Abs. 3 können daher ersatzlos entfallen. Die Entfernung von hinderlichem Zugehör (etwa von Mauern und Zäunen, die der Neubesitzer nicht übernehmen will) kann entweder durch eine Übergangsverfügung (gemäß § 91 Abs. 1) oder als gemeinsame Maßnahme (gemäß § 16 Abs. 1) angeordnet werden.

Die Neufassung des § 20 Abs. 6 Oö. FLG 1979 schließt eine Gesetzeslücke, ermöglicht eine Antragstellung bereits vor der Erlassung des Zusammenlegungsplans und legt das Ende der Antragsfrist konform mit § 20 Abs. 7 fest.

Zu Art. I Z. 9:

Bei den meisten Veräußerungen oder Teilungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken oder Trennstücken handelt es sich um Bagatellfälle, bei denen der unerlässliche Verwaltungsaufwand für das Genehmigungsverfahren in einem Missverhältnis zum Regelungserfolg steht. Für die Abgrenzung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte erscheint ein Schwellenwert von 2.000 m² sachlich gerechtfertigt.

Zu Art. I Z. 10:

Der Grundsatzgesetzgeber hat mit der Flurverfassungsnovelle 1993 die Landesgesetzgebung ermächtigt, bei Teilungen von Stammsitzliegenschaften Regelungen dergestalt zu treffen, dass im Fall des Verbleibens des Anteilsrechts bei der Stammsitzliegenschaft keine Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich ist. In den Erläuterungen zur Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz-Novelle 1997 wurden gegen diese Grundsatzbestimmung Bedenken dahin geäußert, dass sie nicht ausführbar wäre, weil bei jeder Liegenschaftsteilung zwangsläufig zumindest zwei neue Liegenschaften entstünden. Diesen Bedenken hat der Grundsatzgesetzgeber nunmehr mit einer entsprechenden Neuformulierung des § 17 Abs. 3 FGG 1951 Rechnung getragen. Damit ist die Landesgesetzgebung in der Lage,

eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung (durch den weitgehenden Entfall von Genehmigungspflichten) herbeizuführen, die auch im Rahmen des Projekts Aufgabenreform in der Landesverwaltung intendiert wurde.

Unter dem Begriff der Stammsitzliegenschaft ist jene wirtschaftliche Einheit zu verstehen, an welche bestimmte Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Liegenschaften gebunden sind. Subjekt des gebundenen Anteilsrechts ist der gesamte Gutsbestand der Stammsitzliegenschaft. Der Begriff der Stammsitzliegenschaft ist mit jenem des Grundbuchskörpers im Sinn der grundbuchsrechtlichen Vorschriften nicht deckungsgleich (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Dezember 1995, Zl. 93/07/0179). Auch wenn von einer Stammsitzliegenschaft nur verhältnismäßig kleinflächige oder geringwertige Trennstücke abgesondert werden, wäre es unlogisch, davon auszugehen, nach einer solchen Teilung würde die frühere Stammsitzliegenschaft in ihrer wirtschaftlichen Einheit noch weiterexistieren. Bei jeder Liegenschaftsteilung entstehen zwangsläufig zumindest zwei neue Liegenschaften, auch wenn eine davon die grundbücherliche Einlagezahl des früheren (vor der Teilung bestandenen) Grundbuchskörpers behält.

Mit der Teilung der Stammsitzliegenschaft kann das mit ihr verbundene (einheitliche) Anteilsrecht gewissermaßen in einen rechtlichen Schwebezustand geraten. Dies zeigt sich insbesondere bei einer Teilung im Verhältnis 1:1. Folgerichtig normiert der im Zuge dieser Novelle unveränderte erste Satz des § 37 Abs. 4, dass in der Teilungsurkunde zu regeln ist, bei welchem Liegenschaftsteil das Mitgliedschaftsrecht verbleibt. Diese vertragliche Regelung bedarf zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Genehmigung der Agrarbehörde. In den meisten Fällen der Teilung einer Stammsitzliegenschaft behält der größere Teil sowohl die rechtliche und wirtschaftliche Funktion der bisherigen Stammsitzliegenschaft als auch deren grundbücherliche Einlagezahl.

Der im Rahmen dieses Entwurfs dem § 37 Abs. 4 neu angefügte letzte Satz sieht eine sachlich gerechtfertige Ausnahme von der Genehmigungspflicht vor, wobei ein Rechtsgeschäft die aufgezählten Voraussetzungen kumulativ erfüllen muss, damit es ohne Befassung der Agrarbehörde im Grundbuch durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit sind vom Grundbuchsgericht zu prüfen. Die Neuregelung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis dar.

Zu Art. I Z. 11:

Die umfangreichen Bestimmungen der §§ 40 bis 88 Oö. FLG 1979 über Teilungs- und Regulierungsverfahren betreffend Agrargemeinschaften erfordern ein komplexes, mehrstufiges Verfahren mit oft jahrelanger Dauer. Durch gezielte Verhandlungen kann in vielen Fällen das Einvernehmen aller Parteien über die Modalitäten der Teilung oder Regulierung herbeigeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass eine solche Parteieneinigung schriftlich beurkundet ist und mit den gesetzlichen Zielen und Aufgaben der Teilung oder Regulierung übereinstimmt, ersetzt ein diesbezüglicher Feststellungsbescheid der Agrarbehörde die im Teilungs- oder Regulierungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide. Damit wird der Verfahrensablauf enorm beschleunigt und der Aufwand für das Ermittlungsverfahren beträchtlich verringert.

Die Neuregelung ist dem bewährten § 30 Abs. 1 Oö. FLG 1979 (betreffend Flurbereinigungsverträge und Flurbereinigungsübereinkommen) nachgebildet und wird vor allem bei jenen Agrargemeinschaften zielführend sein, deren Grundstücke bereits faktisch aufgeteilt sind oder in Einzelnutzung stehen.

Zu Art. I Z. 12:

Nach dem geänderten FGG 1951 kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, dass Agrargemeinschaften zur Erstellung und Beibringung eines Wirtschaftsplans verpflichtet werden können. Bisher haben generell die Agrarbehörden die gesetzlich vorgesehenen Wirtschaftspläne - ohne Kostenbeteiligung der Agrargemeinschaften - erstellt.

Im Regulierungsverfahren erscheint dies auch weiterhin gerechtfertigt, weil Bodenreformrecht Planungsrecht ist, und weil es grundsätzlich die Aufgabe der Behörde ist, den Sachverhalt, der für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebend ist, festzustellen und alle Bescheidbestandteile selbst auszuarbeiten, vor allem unter Beiziehung der Sachverständigen, die der Behörde zur Verfügung stehen.

Hingegen entspricht es bei der Änderung oder Neuerlassung eines Wirtschaftsplans außerhalb eines (neuerlichen) Regulierungsverfahrens dem Sachlichkeitsgebot, die Agrargemeinschaft zur Erstellung und Beibringung eines Wirtschaftsplans auf ihre Kosten zu verhalten. Mit dieser sachgerechten Neuregelung wird auch eine Intention des Projekts Aufgabenreform in der Landesverwaltung umgesetzt.

Zu Art. I Z. 13:

Korrespondierend zur "Ökologisierung" der Bodenreformverfahren soll der Oö. Umweltanwaltschaft in einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren bezüglich der Angelegenheiten des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen Parteistellung zukommen (§ 89 Abs. 1 Z. 3).

Darüber hinaus werden - der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis Rechnung tragend - Lücken des bisherigen § 89 Oö. FLG 1979 geschlossen, unklare Formulierungen besser gefasst und damit der Rechtsschutzstandard gesteigert.

Zu Art. I Z. 14:

In § 102a Abs. 1 Oö. FLG 1979 werden die Ziele und Aufgaben der UVP entsprechend dem Art. 3 der eingangs zitierten gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie beschrieben. Die UVP, die verfahrensrechtlichen Inhalt hat, wirkt dadurch in das materielle Zulassungsrecht hinein.

Allerdings werden durch die UVP-Richtlinie die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des nationalen Rechts für UVP-pflichtige Vorhaben nicht verschärft. Die UVP-Richtlinie ist auch nicht dazu geeignet, fehlende Umweltstandards zu ersetzen. Wesentliches zum Inhalt der UVP-Richtlinie ist dem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 25.1.1996, 4 C 5. 95 (Natur und Recht 1996, 466 f) zu entnehmen. Das Umweltrecht hat durch die UVP-Richtlinie keine materielle Anreicherung erfahren. Die gemeinschaftsrechtliche Regelung enthält sich materiellrechtlicher Vorgaben. Sie beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der UVP gemäß Art. 8 "im Rahmen des Genehmigungsverfahrens" zu berücksichtigen ist. Dieses Berücksichtigungsgebot lässt sich nicht als Ausdruck des Willens des Richtliniengebers denken, auf den Inhalt der Entscheidung Einfluss zu nehmen. Es begründet keine Verpflichtung, in den Mitgliedstaaten die Zulassungstatbestände materiell zu verschärfen. Die Entscheidungsstruktur der jeweils einschlägigen nationalen Norm bleibt unangetastet. Die UVP-Richtlinie verlangt nur, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der UVP in ihre Erwägungen mit einbezieht, schreibt aber nicht vor, welche Folgerungen sie daraus zu ziehen hat.

§ 102a Abs. 2 Z 1 entspricht § 34a Abs. 2 Z. 1 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und soll klarstellen, dass die Erneuerung bereits

bestehender Drainagen keiner UVP-Pflicht unterliegt.

§ 102a Abs. 2 Z 2 bestimmt die Flächensumme, bei deren Überschreiten Veränderungen des bisherigen Geländeniveaus UVP-pflichtig sind, auf Grund der landesspezifischen Verhältnisse mit 20 Hektar und entspricht darüber hinaus § 34a Abs. 2 Z. 2 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951.

§ 102a Abs. 2 Z. 4 entspricht § 34a Abs. 2 Z. 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen von agrarischen Operationen die teilweise Beseitigung von naturnahen Strukturelementen (z.B. Böschungen, Hecken, Feldgehölze) oft unvermeidlich ist, damit eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielt werden kann. Aus Gründen des Umweltschutzes ist es aber erforderlich, dass für Beseitigungen ein Ausgleich durch neue Strukturelemente geschaffen wird, die dem ökologischen Wert der beseitigten Strukturelemente entsprechen. Nur wenn bei der Planung aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorgesehen werden kann, dass die Ausstattung an naturnahen Strukturelementen in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht wesentlich verringert wird, kann von einer UVP abgesehen werden.

§ 102a Abs. 3 entspricht § 34a Abs. 3 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und stellt klar, dass die UVP Teil des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist. Dies entspricht Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie, wonach die UVP in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden kann.

§ 102a Abs. 4 entspricht § 34a Abs. 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und stellt eine Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der UVP-Richtlinie dar. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens normiert.

§ 102a Abs. 5 entspricht § 34a Abs. 5 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und stellt eine Harmonisierung zwischen dem Terminus "mitwirkende Behörden" und jenen Angelegenheiten her, die gemäß §102 Abs. 4 von der Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen sind. Zugleich wird der Kreis von Behörden definiert, denen entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsbefugnisse zukommen.

Die Verfahrensbestimmungen des § 102b berücksichtigen den Umstand, dass das Zusammenlegungsverfahren ein amtswegiges Verfahren ist, das sich von herkömmlichen, einer UVP zu unterziehenden Bewilligungsverfahren wesentlich unterscheidet. Als Projektträger im Sinn der Richtlinie kann die Agrarbehörde angesehen werden, die eine Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen hat.

§ 102b Abs. 1 entspricht § 34b Abs. 1 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie dar.

§ 102b Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen § 34b Abs. 2 und Abs. 3 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und setzen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie um.

§ 102b Abs. 4 entspricht § 34b Abs. 4 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie dar.

In § 102b Abs. 5, der § 34b Abs. 5 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 entspricht, wird der Vorschreibung in der Präambel der Richtlinie nachgekommen, wonach die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach vorheriger Beurteilung der potenziellen

Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden soll.

§ 102b Abs. 6 entspricht § 34b Abs. 6 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie dar.

§ 102b Abs. 7 entspricht § 34b Abs. 7 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und verlangt in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie nunmehr eine Darstellung der Erwägungen als Begründung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen.

Gemäß § 102b Abs. 8 hat auch die Standortgemeinde im UVP-Verfahren die Stellung einer Formalpartei. Ihr fehlt allerdings, was die Einhaltung der materiellrechtlichen Bestimmungen anlangt, ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnte (vgl. in diesem Zusammenhang die Beschlüsse des VwGH vom 28. Februar 1996, Zl. 95/07/0098, vom 28.März 1996, Zl. 95/07/0239, und vom 17. Jänner 1997, Zl. 96/07/0228). Die Parteistellung der Oö. Umweltanwaltschaft ergibt sich bereits aus § 89 Abs. 1 Z. 3. Insgesamt entspricht die Regelung der Parteistellung dem § 34b Abs. 8 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951.

Zu Art. I Z. 15:

Als Straftatbestand wird nun im § 105 Abs. 1 Z. 1 Oö. FLG 1979 auch die bewilligungslose Durchführung oder Duldung von Maßnahmen entgegen den durch Verordnung angeordneten Eigentumsbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 angeführt. Insbesondere soll damit - zur Prävention - die konsenslose Beseitigung von naturnahen Strukturelementen der Flur unter Strafsanktion gestellt werden.

§ 105 Abs. 2 trägt - bei geringfügiger Erhöhung des Strafrahmens - im Zusammenhalt mit der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 3 dieses Entwurfs der bevorstehenden Währungsumstellung von Schilling auf Euro Rechnung.

Der bisherige Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Zu Art. II. Z. 1:

Das geänderte WWSGG 1951 überlässt es der Landesgesetzgebung, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen bei einer Teilung der berechtigten Liegenschaft von einer Genehmigung der Agrarbehörde abgesehen werden kann. Der letzte Satz des neuen § 3 Abs. 2 WWG zählt die Voraussetzungen auf, die ein Rechtsgeschäft kumulativ erfüllen muss, damit es - im Sinn einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung - ohne Genehmigung der Agrarbehörde im Grundbuch durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit sind vom Grundbuchsgericht zu prüfen. Bei dieser Neuregelung, die auch einer konkreten Festlegung anlässlich des Projekts Aufgabenreform in der Landesverwaltung entspricht, ist nicht zu befürchten, dass die wirtschaftlichen Bedürfnisse der zu bildenden Teile beeinträchtigt werden oder dass später eine Rechtsstreitigkeit über die dingliche Zuordnung der Nutzungsrechte auftritt.

Im übrigen erfolgen durch die Neuformulierung des § 3 Abs. 2 WWG sprachliche Verbesserungen sowie im ersten Satz der Entfall des Verweises auf § 28 WWG, der im Zuge dieses Entwurfs ersatzlos entfällt (vgl. Art. II Z. 6 des Entwurfs).

Die unveränderte Bestimmung des § 3 Abs. 1 WWG überlässt es bei einer Teilung der berechtigten Liegenschaft weiterhin den Vertragspartnern, im Vertrag eine teilweise Übertragung von Nutzungsrechten vorzusehen; eine solche Regelung bedarf - so wie bisher - stets einer Genehmigung der

Agrarbehörde.

Bei einer Teilung der verpflichteten Liegenschaft gilt weiterhin § 3 Abs. 3 erster und zweiter Satz WWG, der mit § 4 Abs. 3 WWSGG 1951 fast wortgleich übereinstimmt. Darüber hinaus wird bei sich im Zuge von ein bestimmtes Flächenausmaß übersteigenden Teilungen unvermeidlich ergebenden Änderungen bzw. Unklarheiten in der Ausübung der Nutzungsrechte mit einer - an die Regelung des ebenfalls neu gefassten Abs. 2 angelehnten - Normierung die Gewährleistung der möglichst reibungslosen Ausübung der Nutzungsrechte für den Berechtigten angestrebt. Das Höchstausmaß von drei Hektar bezieht sich auf die Gesamtgröße einer oder mehrerer abgetrennter Flächen.

Zu Art. II Z. 2:

Die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 WWG sieht beim Vorhandensein von drei oder mehr berechtigten Liegenschaften keine Antragslegitimation des einzelnen Eigentümers auf Durchführung einer Ergänzungsregulierung, Regulierung oder Ablösung ausschließlich seines Nutzungsrechts vor. Diese Gesetzeslücke soll nach dem Vorbild des § 50 Abs. 2 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes geschlossen werden. Wenn die verpflichtete oder die berechtigte Liegenschaft im Miteigentum mehrerer Personen steht, sind für die Erklärungen der Miteigentümer hinsichtlich des Antrags die Bestimmungen des ABGB über die Gemeinschaft des Eigentums maßgebend.

Zu Art. II Z. 3:

Der Verweis auf "§ 10 des Forstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung" wird auf § 37 des Forstgesetzes 1975 in seiner nunmehr in Geltung stehenden Fassung aktualisiert.

Zu Art. II Z. 4:

Der Klammerverweis in § 23 Abs. 2 zweiter Satz WWG wird auf das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, in seiner nunmehr in Geltung stehenden Fassung aktualisiert.

Zu Art. II Z. 5:

Die Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, wurde durch das Liegenschaftsbewertungsgesetz vom 19. März 1992, BGBl. Nr. 150, ersetzt. Die dort zum Ertragswertverfahren in § 5 normierten Grundsätze sind auch für die Entschädigungsermittlung nach § 27 Abs. 2 WWG anzuwenden.

Zu Art. II Z. 6:

Der häufigste Fall einer Ablösung von Nutzungsrechten in Geld ist der, dass die Rechte für das berechtigte Gut infolge Beendigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dauernd entbehrlich sind. Aber auch bei den übrigen Ablösungstatbeständen des § 26 WWG gibt es keinen zwingenden Grund dafür, die Anlage der Entschädigung und die Dispositionsbefugnis des früheren Nutzungsberechtigten über das ihm zustehende Ablösekapital gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Die bisherige Regelung ist eine mit dem Sachlichkeitsgebot nur schwer vereinbare und somit verfassungsrechtlich bedenkliche Überreglementierung, deren Vollziehung einen unnötigen Verwaltungsaufwand erforderte.

Zu Art. II Z. 7:

Die Neuformulierung beinhaltet Verbesserungen im Sprachstil, eine Aktualisierung des Verweises auf das Forstgesetz 1975 und einen zusätzlichen Verweis auf das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz.

Zu Art. II. Z. 8:

§ 40a Abs. 1 entspricht § 34a Abs. 1 des WWSGG 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 3 der UVP-Richtlinie dar.

§ 40a Abs. 2 entspricht § 34a Abs. 2 des WWSGG 1951. Durch diese Bestimmung wird der Schwellenwert für die Rodung einer zusammenhängenden Fläche zur Schaffung von Reinweide mit 20 Hektar festgelegt. Aus der Richtlinie 97/11/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten Schwellenwerte oder Kriterien festlegen können. Die Normierung lediglich eines Schwellenwerts genügt somit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Bei gut durchdachten Projekten ist davon auszugehen, dass bei einem Schwellenwert von 20 Hektar Rodungsfläche keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Zum Einen wirken bereits in den gegenwärtigen Verfahren Experten aus den Fachgebieten Forstwirtschaft, Weidewirtschaft, Ökologie, Wildbach- und Lawinenverbauung mit. Zum Anderen muss die Agrarbehörde vor Entscheidungen und Verfügungen forstrechtlicher Natur die Forstbehörde hören (vgl. § 40 Abs. 2 letzter Satz WWG). Die Verfahren zur Trennung von Wald und Weide tragen den forstwirtschaftlichen Interessen ebenso Rechnung wie den weidewirtschaftlichen Erfordernissen. Wesentlich ist bei der Trennung von Wald und Weide nicht nur die Schaffung von Reinweidefläche, sondern auch die Entlastung des Waldbodens von einer Beweidung durch eingetriebenes Weidevieh. Dieser Effekt stellt an sich schon eine bedeutsame Maßnahme im Sinn des Umwelt- und Naturschutzes dar. Beim gegebenen Nutzungskonflikt zwischen Wald und Weide kann der Schutz nur zustande kommen, wenn im entsprechenden Ausmaß Reinweide für das Weidevieh bereit gestellt werden kann. Die Schaffung von Reinweideflächen ermöglicht im Regelfall die Weidefreistellung belasteten Waldbodens im fünf- bis zehnfachen Ausmaß. Der Wald kann danach seine vollwertigen gesetzlichen Funktionen - nämlich die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung (§ 6 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975) - wieder erlangen. Damit werden in der überwiegenden Zahl der Verfahren zur Trennung von Wald und Weide - auch ohne UVP - erhebliche ökologische Verbesserungen erzielt.

§ 40a Abs. 3 entspricht § 34a Abs. 3 des WWSGG 1951 und integriert die UVP in sinnvoller Weise in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide (§ 16). Dieses Verfahren ist im Rahmen der Kompetenzkonzentrationsvorschrift des § 40 Abs. 2 von der Agrarbehörde durchzuführen.

§ 40a Abs. 4 entspricht § 34a Abs. 4 des WWSGG 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie dar. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens normiert.

§ 40a Abs. 5 entspricht § 34a Abs. 5 des WWSGG 1951 und stellt eine Harmonisierung zwischen dem Terminus "mitwirkende Behörden" und jenen Angelegenheiten her, die gemäß § 40 Abs. 4 WWG von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen sind. Zugleich wird der Kreis der Behörden definiert, denen entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsbefugnisse zukommen.

§ 40a Abs. 6 entspricht § 34a Abs. 6 des WWSGG 1951 und betrifft die Ablösung von Weiderechten durch Abtretung von Grund und Boden. Da auch in einem solchen Verfahren eine Rodung zur Schaffung von Reinweide unter den Voraussetzungen des § 21 vorgenommen werden kann, war die sinngemäße Anwendung der UVP in einem Verfahren nach § 16 auf ein solches Ablösungsverfahren zu regeln. Die Verfahren nach § 16 und § 21 unterscheiden sich nicht in technischer Natur, sondern nur dadurch, dass nach § 16 die Rechtsposition von Berechtigten und Verpflichteten bestehen bleibt, während im Fall des § 21 das Einforstungsrecht erlischt.

§ 40b Abs. 1 entspricht § 34b Abs. 1 des WWSGG 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie dar. Im vorliegenden Fall kann die Agrarbehörde gleichsam als Projektträger im Sinn der Richtlinie angesehen werden. Die Agrarbehörde selbst hat von Amts wegen die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Dies unterscheidet die UVP in Bodenreformverfahren von der UVP in anderen Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller die Umweltverträglichkeitserklärung beizubringen hat.

Die Absätze 2 und 3 des § 40b entspricht den Abs. 2 und 3 des § 34b WWSGG 1951 und setzen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie um.

§ 40b Abs. 4 entspricht § 34b Abs. 4 des WWSGG 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie dar.

§ 40b Abs. 5 entspricht § 34b Abs. 5 des WWSGG 1951 und setzt die Bestimmung in der Präambel der Richtlinie um, wonach öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach einer vorherigen Beurteilung der potenziellen Umweltauswirkungen genehmigt werden sollen.

§ 40b Abs. 6 entspricht § 34b Abs. 6 des WWSGG 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie dar.

§ 40b Abs. 7 entspricht § 34b Abs. 7 des WWSGG 1951 und stellt die Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie dar.

§ 40b Abs. 8 entspricht § 34b Abs. 8 des WWSGG 1951. Gemäß dieser Bestimmung kommt der Standortgemeinde die Stellung einer Formalpartei (Legalpartei) zu. Ihr fehlt indessen, was die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung bezüglich der im Verfahren anzuwendenden materiellrechtlichen Bestimmungen anlangt, ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnte (vgl. die in den Erläuterungen zu Art. I Z. 14 angeführten Beschlüsse des VwGH).

Für § 40b Abs. 9 gilt sinngemäß das zu § 40a Abs. 6 Angeführte.

Zu Art. II Z. 9:

Hier wird eine grundsatzgesetzliche Vorgabe aus dem BGBl. Nr. 301/1976 ausgeführt.

Zu Art. II Z. 10:

Der bisherige Strafrahmen von 500 Schilling Geldstrafe oder zwei Wochen Freiheitsstrafe widerspricht eklatant dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Neufassung der Strafbestimmungen lehnt sich an jene des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/1999, an. In den letzten Jahren hat es nur ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 50 WWG gegeben. Dennoch erscheint ein völliger Verzicht auf Strafbestimmungen nicht zweckmäßig.

Zu Art. III Z. 1 und 2:

Auf Grund der Neufassung des § 17 Oö. BRG 1998 (Erweiterung der Kompetenzkonzentration bei der Agrarbehörde, siehe Art. III Z. 3) entfällt der bisherige § 2 Abs. 3. Der bisherige § 2 Abs. 4 wird an eine geänderte Grundsatzbestimmung angepasst und erhält die Absatzbezeichnung (3).

Zu Art. III Z. 3:

Durch die Neufassung des § 17 Oö. BRG 1998 erfolgt die Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 1 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 (vgl. dazu auch die Übergangsregelung des Art. IV

Abs. 2). Die Verhandlungs- und Verfahrenskonzentration bei der Agrarbehörde bewirkt eine Verminderung der Anzahl der mündlichen Verhandlungen und der Bewilligungsbescheide. Dieser verwaltungsökonomische Aspekt befreit die Wasserrechts- und Forstbehörden auch von allfälligen Rechtsmittelverfahren und trägt dem Grundgedanken einer bürgernahen Verwaltung Rechnung. Für den Bürger existiert in einem Bringungsrechteverfahren auf Behördenseite grundsätzlich nur mehr ein Ansprechpartner (Prinzip des "one-stop-shop"). Damit kann eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis erzielt werden.

Zu Art. III Z. 4:

Diese Bestimmung trägt - bei geringfügiger Erhöhung des Strafrahmens - im Zusammenhalt mit der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 3 der bevorstehenden Währungsumstellung Rechnung.

Zu Art. IV (Inkrafttreten und Übergangsregelungen):

Abs. 1 sieht die Anwendbarkeit der neuen ausführungsgesetzlichen Vorschriften ab deren Inkrafttreten auch für anhängige Verfahren vor.

Abs. 2 soll verhindern, dass in laufenden Verfahren nach dem Oö. BRG 1998 nachträglich die Behördenzuständigkeit geändert wird.

Abs. 3 normiert im Hinblick auf die bevorstehende Währungsumstellung eine Übergangsregelung.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz und das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 geändert werden (Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2001), beschließen.

Linz, am 28. Juni 2001

Dr. Stockinger	Lauss
Obmann	Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz und das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 geändert werden (Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2001)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBl. Nr. 73, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch

1. die Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie

2. die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

nach zeitgemäßen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten in einem Zusammenlegungsverfahren verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung) oder

2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z.B. die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten, Schulbauten, Sportplätzen, Friedhöfen)."

2. § 6 samt Überschrift lautet:

"§ 6

Eigentumsbeschränkungen

(1) In der Verordnung gemäß § 3 hat die Agrarbehörde, soweit dies zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1) erforderlich ist, anzuordnen, dass von der Einleitung des Verfahrens bis zum Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplans auf einbezogenen land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (§ 1 Abs. 3)

1. Nutzungsänderungen, die nicht dem ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb zuzurechnen sind, wie insbesondere die Neuaufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen,

2. die Errichtung, Beseitigung und wesentliche Veränderung von Bauwerken, Gräben, Einfriedungen, nicht-öffentlichen Wegen, ortsfesten Wasserleitungen und anderen Anlagen,

3. die Entfernung von Bodensubstanz sowie

4. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von naturnahen Strukturelementen der Flur (§ 1 Abs. 3 Z. 2)

nur mit Bewilligung der Agrarbehörde zulässig sind. Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Agrarbehörde hat die Bewilligung zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass das Vorhaben den Erfolg der Zusammenlegung beeinträchtigt. Solange keine Bewilligung der Agrarbehörde vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Genehmigung oder Bewilligung des Vorhabens an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG). Die Bewilligung nach Abs. 1 ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um nachteilige Auswirkungen auf die Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets möglichst zu vermeiden.

(3) Sind entgegen einer gemäß Abs. 1 angeordneten Eigentumsbeschränkung ohne Bewilligung der Agrarbehörde auf Grundstücken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, ist darauf im Verfahren nicht Bedacht zu nehmen. Hindern sie die

Zusammenlegung, hat die Agrarbehörde mit Bescheid die Wiederherstellung des früheren Zustands oder angemessene Ersatzmaßnahmen zu verfügen."

3. § 12 Abs. 6 lautet:

"(6) Als Grundstücke von besonderem Wert gelten insbesondere

1. Flächen, die in rechtlich zulässiger Weise bebaut oder rechtswirksam als Bauland gewidmet sind, oder die nach ihrer Verkehrslage, Funktion oder Nähe zu Siedlungsgebieten oder nach anderen örtlichen Umständen in absehbarer Zeit eine Widmung als Bauland erwarten lassen; dies wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Flächen im Flächenwidmungsplan (im örtlichen Entwicklungskonzept) rechtswirksam als solche dargestellt sind;

2. Gärten, die mit Mauerwerk oder Zäunen mit gemauertem Fundament eingefriedet sind;

3. Flächen mit mehrjährigen Sonderkulturen, wie z.B. Hopfen;

4. Flächen, die anderen Zwecken als der Pflanzenerzeugung dienen, wie z.B. Fischteiche;

5. Flächen, die zu Materialgewinnungen, Materialablagerungen oder Wasserentnahmen in rechtlich zulässiger Weise genutzt werden;

6. Hofstellen und Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind (§ 15 Abs. 3).

Bei Grundstücken von besonderem Wert ist zusätzlich zur Bewertung nach Abs. 1 bis 4 auch der Verkehrswert auszuweisen. Wenn kein landwirtschaftlicher Ertrag anfällt, ist nur der Verkehrswert auszuweisen. Der Verkehrswert ist der Preis, der bei einer Veräußerung üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für das Grundstück erzielt werden kann."

4. Dem § 12 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"Diese zusätzliche Bewertung kann gegebenenfalls auch in einem Nachtragsbescheid zum Bewertungsplan erfolgen. Ein solcher Nachtragsbescheid ist spätestens gleichzeitig mit dem Zusammenlegungsplan zu erlassen."

5. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebiets eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine den Raumordnungszielen und -grundsätzen (§ 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) entsprechende, geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraums sowie auf eine geordnete Entwicklung der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat dabei die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei der Neuordnung sind ökologische Maßnahmen wie vor allem die Erhaltung, Neustrukturierung und Neuschaffung von Ökoverbundsystemen anzustreben."

6. § 19 Abs. 10 lautet:

"(10) Dem bisherigen Eigentümer sind grundsätzlich wieder zuzuweisen:

1. Grundstücke von besonderem Wert (§ 12 Abs. 6) und

2. für den Betrieb unentbehrliche Waldgrundstücke.

Soweit es die Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung (§ 1 Abs. 1 und 2) und die Neuordnungsgrundsätze (§ 15 Abs. 1) erfordern, können solche Grundstücke auch durch gleichartige abgefunden werden. Ohne Zustimmung der Partei darf der Verkehrswert der Abfindung mit Grundstücken von besonderem Wert um höchstens fünf Prozent vom Verkehrswert der von ihr eingebrachten und nach § 12 Abs. 8 bewerteten Grundstücke von besonderem Wert abweichen, wenn eine solche Abweichung unvermeidlich ist. Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch und der zugewiesenen Grundabfindung ist in Geld auszugleichen. Hiefür ist im Zusammenlegungsplan eine gesonderte Abfindungsberechnung vorzunehmen. Werden durch die Neuordnung die Eigentumsverhältnisse an Waldgrundstücken verändert, ist in der Abfindungsberechnung ihr Bodenwert und ihr Bestandswert getrennt auszuweisen."

7. § 20 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Für Obstbäume und anderes gesondert zu bewertendes Zugehör der Grundstücke (§ 12 Abs. 5), die einer anderen Partei zugewiesen werden, hat der bisherige Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung. Wenn der bisherige Eigentümer und der Übernehmer nichts anderes vereinbaren, hat die Agrarbehörde auf Antrag des bisherigen Eigentümers eine Entschädigung in Geld festzusetzen. Dabei sind wissenschaftlich anerkannte Wertermittlungsverfahren anzuwenden. Als solche Verfahren kommen insbesondere das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren in Betracht.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ist grundsätzlich vom Übernehmer zu leisten. Nur soweit ihm das zu übernehmende Zugehör keinen objektiven wirtschaftlichen Vorteil verschafft, ist die Zusammenlegungsgemeinschaft leistungspflichtig."

8. § 20 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Festsetzung von Geldausgleichen und Entschädigungen gemäß den vorstehenden Absätzen erfolgt über Antrag, der bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens zwei Monate nach der Übernahme der Abfindungsgrundstücke bei der Agrarbehörde einzubringen ist."

9. § 36 samt Überschrift lautet:

"§ 36

Veräußerung, Belastung und Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke

(1) Die Veräußerung, Belastung oder Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Keine Genehmigung ist erforderlich für die Veräußerung oder Teilung von Grundstücken oder Trennstücken, deren Flächenausmaß 2.000 m^2 nicht übersteigt.

(2) Ist eine Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich, darf diese nur versagt werden, wenn durch die angestrebte Veräußerung, Belastung oder Teilung die Nutzungen aus den Anteilsrechten geschmälert würden; die Genehmigung ist aber auch in diesem Fall zu erteilen, wenn die zuständigen Organe der Agrargemeinschaft, bei Agrargemeinschaften ohne Satzung alle Mitglieder, der Veräußerung, Belastung oder Teilung zustimmen."

10. Dem § 37 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Keine Genehmigung ist erforderlich für die Abschreibung von Grundstücken

oder Trennstücken, wenn

1. diese im Grundbuch nicht als Bauflächen ersichtlich gemacht sind,
2. deren Flächenausmaß weder 2.000 m^2 noch ein Fünftel der Gesamtfläche der Stammsitzliegenschaft übersteigt und
3. keine Anteilsrechte mit übertragen werden."

11. Dem § 39 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Dem Teilungs- oder Regulierungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden, oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden, zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde mit Bescheid feststellt, dass sie zur Durchführung der Teilung oder Regulierung erforderlich sind. In einem solchen Fall kann die Erlassung der im Teilungs- oder Regulierungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide unterbleiben."

12. Dem § 88 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 hat die Agrarbehörde die Agrargemeinschaft zur Erstellung und Beibringung eines Wirtschaftsplans zu verpflichten."

13. § 89 samt Überschrift lautet:

"§ 89

Parteien

(1) Parteien in einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sind

1. die Eigentümer der Grundstücke, die in das Zusammenlegungsgebiet oder Flurbereinigungsgebiet einbezogen sind;

2. im Verfahrensabschnitt zur Feststellung des Besitzstands (§§ 11 und 13) die Eigentümer der an das Zusammenlegungsgebiet oder Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke hinsichtlich der Frage des Grenzverlaufs;

3. in den Angelegenheiten des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 16) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 102a und 102b) die Oö. Umweltanwaltschaft; sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben;

4. Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 Z. 2) besteht;

5. die Zusammenlegungsgemeinschaft oder die Flurbereinigungsgemeinschaft;

6. Bergbauberechtigte (Nutzungsberechtigte), soweit ihre Rechte durch die Zusammenlegung oder Flurbereinigung berührt werden.

(2) Parteien im Generalteilungsverfahren sind die im § 40 Abs. 2 angeführten Rechtssubjekte.

(3) Parteien im Spezialteilungs- oder Regulierungsverfahren sind

1. die Agrargemeinschaft, sofern für sie eine Satzung besteht;

2. Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ihre persönliche oder mit

einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (Ortschaft oder Gemeindeteil) oder zu einer Agrargemeinschaft oder auf die Nutzungsteilnahme an Wechsel- oder Wandelgründen stützen;

3. Personen, die Ertragsüberschüsse beziehen, welche nach Deckung des Anspruchs der Nutzungsberechtigten verbleiben;

4. Personen, denen für die Nutzung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ein Anspruch auf Gegenleistung zusteht;

5. die Gemeinde, der ein Anteilsrecht zusteht;

6. sonstige Personen, die an agrargemeinschaftlichen Grundstücken dinglich oder obligatorisch berechtigt sind, insbesondere Personen, die im Grundbuch als Miteigentümer solcher Grundstücke eingetragen sind.

(4) Anderen Personen kommt nur insoweit Parteistellung zu, als ihnen in diesem Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind."

14. Nach §102 werden folgende §§ 102a und 102b samt Überschriften eingefügt:

"§ 102a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

3. auf die Landschaft und

4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

(2) Eine UVP ist durchzuführen vor der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. mit einer neuen Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 Hektar oder

2. mit einer Veränderung des bisherigen Geländeniveaus im Ausmaß von mehr als einem Meter Höhe, sofern deren Flächensumme 20 Hektar überschreitet, wobei Terrainveränderungen bei Wegbauten nicht einzurechnen sind, oder

3. wenn ein nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder ein durch Verwaltungsakt ausgewiesenes genau abgegrenztes Gebiet im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes oder ein nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, ausgewiesenes Schutzgebiet berührt wird und zu erwarten ist, dass der Schutzzweck oder die festgelegten Erhaltungsziele eines solchen Gebiets erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden könnten, oder

4. wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet nachhaltig insgesamt wesentlich verringern würde.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die Oö. Umweltanwaltschaft und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Oö. Umweltanwaltschaft kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat Parteistellung mit den Rechten nach § 89 Abs. 1 Z. 3. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die für die Angelegenheiten zuständig sind, bei denen nach § 102 Abs. 4 die Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen ist.

§ 102b

Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) die Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebiets (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raums);

b) die Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und allfälliger Alternativmöglichkeiten;

2. die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 102a Abs. 1);

3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

4. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;

5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z. 1 bis 4;

6. die Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere

technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der Oö. Umweltanwaltschaft und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfs des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bei der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der Amtlichen Linzer Zeitung oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht erlassen werden. Der Plan hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung hat neben den im § 89 Abs. 1 vorgesehenen Parteien auch die Standortgemeinde."

15. § 105 samt Überschrift lautet:

"§ 105

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Maßnahmen entgegen den durch Verordnung angeordneten Eigentumsbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 ohne Bewilligung der Agrarbehörde durchführt oder duldet;

2. den Verfügungen der Agrarbehörde, die auf Grund dieses Landesgesetzes bescheidmäßig ergangen sind, zuwiderhandelt;

3. Markierungen, Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz gesetzt sind, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen dem Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für Oberösterreich zu."

Artikel II

Das Gesetz vom 23. April 1952 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Oö. Landtags vom 5. November 1952 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (Wald- und Weideservitutenlandesgesetz - WWG), LGBl. Nr. 2/1953, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Wird in Hinkunft eine berechtigte Liegenschaft geteilt, ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Nutzungsrechte einschließlich allenfalls nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 bestehender Renten und Zinsbezugsrechte zu treffen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuch nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist nach Anhörung des Verpflichteten zu erteilen, wenn die Bestimmung über die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht. Keine Genehmigung ist erforderlich für die Abschreibung von Grundstücken oder Trennstücken, wenn

1. diese im Grundbuch nicht als Bauflächen ersichtlich gemacht sind,

2. deren Flächenausmaß weder 2.000 m^2 noch ein Fünftel der Gesamtfläche der berechtigten Liegenschaft übersteigt und

3. keine Nutzungsrechte mit übertragen werden.

(3) Im Fall einer Teilung des verpflichteten Gutes bleibt der Rechtsbestand der Nutzungsrechte unberührt. Eine Änderung in ihrer Ausübung ist nur mit agrarbehördlicher Genehmigung zulässig. Eine Änderung in ihrer Ausübung liegt insbesondere dann vor, wenn im Fall einer Teilung das Trennstück eine Fläche von drei Hektar übersteigt. In diesem Fall ist in die Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Nutzungslasten einschließlich allenfalls nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 bestehender Rentenleistungspflichten und über die Art der künftigen Ausübung der Nutzungsrechte aufzunehmen. Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde, die nach Anhörung des Berechtigten zu erteilen ist, wenn die Bestimmung zu keiner Beeinträchtigung der Rechte und zu keinen erheblichen Mehraufwendungen für den Berechtigten führt und geeignet ist, die Nutzungsrechte nachhaltig zu gewährleisten. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuch nicht durchgeführt werden."

2. § 6 Abs. 1 lautet:

"(1) Den Antrag auf Ergänzungsregulierung, Regulierung oder Ablösung können stellen:

1. der Eigentümer der verpflichteten Liegenschaft;

2. der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft; im Fall zweier berechtigter Liegenschaften jeder der beiden Eigentümer für alle Nutzungsrechte insgesamt oder nur für seine Nutzungsrechte; im Fall von mehr als zwei berechtigten Liegenschaften die Mehrheit ihrer Eigentümer für alle Nutzungsrechte insgesamt oder jeder Eigentümer nur für seine Nutzungsrechte. Wenn mehrere Liegenschaften in einer Hand vereinigt sind, steht dem Eigentümer für jede dieser Liegenschaften eine Stimme zu."

3. § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestimmungen des § 37 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 419/1996 sind zu berücksichtigen. Wenn andere Maßnahmen nicht zielführend sind, müssen die nötigen Verzäunungen oder Verpflockungen angebracht werden."

4. § 23 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Bei Grunddienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997), entfällt die Eintragung in der neuen Einlage, wenn sich diese Last auf das abzuschreibende Trennstück nicht bezieht."

5. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Als Wert gilt der Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwands, kapitalisiert nach einem Zinsfuß, der den jeweils herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht."

6. § 28 samt Überschrift entfällt.

7. § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Verlangen der Agrarbehörde oder der Berechtigten (§ 6 Abs. 1 Z. 2) hat der Verpflichtete der Agrarbehörde einen Plan über die Nutzung des belasteten Grundstücks durch ihn und die Berechtigten vorzulegen. Die Agrarbehörde hat diesen Plan darauf zu überprüfen, ob er den Vorschriften dieses Landesgesetzes, des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes und des Forstgesetzes 1975 in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Nach Gewährung des Parteiengehörs hat die Agrarbehörde über die Genehmigung des Nutzungsplans zu entscheiden."

8. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b samt Überschriften eingefügt:

"§ 40a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die eine Trennung von Wald und Weide (§ 16)

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

3. auf die Landschaft und

4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide (§ 16) ist im Rahmen von Ergänzungsregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 Hektar zur Schaffung reiner Weide eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des

Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide (§ 16) durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei Erlassung des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die Oö. Umweltanwaltschaft und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Oö. Umweltanwaltschaft kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat Parteistellung mit den Rechten nach § 40b Abs. 8. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die für die Angelegenheiten zuständig sind, bei denen nach § 40 Abs. 4 die Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 21.

§ 40b

Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere

a) die Abgrenzung der Beschreibung des Projektgebiets (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raums);

b) die Beschreibung der Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide;

2. die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 40a Abs. 1);

3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

4. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;

5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z. 1 bis 4;

6. die Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden

Behörden den Entwurf des Plans zur Trennung von Wald und Weide, allfällige weitere diesen betreffende Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der Oö. Umweltanwaltschaft und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfs des Plans der Trennung von Wald und Weide zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bei der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der Amtlichen Linzer Zeitung oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide nicht erlassen werden. Der Bescheid hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Bescheid (Plan) über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung haben die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften, die Oö. Umweltanwaltschaft und die Standortgemeinde. Die Oö. Umweltanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß für die Schaffung von Reinweide im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 21."

9. § 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind."

10. § 50 samt Überschrift lautet:

"§ 50

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. den Bestimmungen der Regulierungsurkunden zuwiderhandelt;

2. den Verfügungen der Agrarbehörde, die auf Grund dieses Landesgesetzes bescheidmäßig ergangen sind, insbesondere den Verfügungen nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt;

3. Markierungen, Grenzzeichen oder sonstige Behelfe, die für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz gesetzt sind, beschädigt, entfernt, versetzt oder verändert.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen der Almförderung zu verwenden."

Artikel III

Das Landesgesetz über die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte (Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 - Oö. BRG 1998), LGBl. Nr. 39, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Durch oder über einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder eines Bergbaubetriebs darf ein Bringungsrecht nur eingeräumt werden, wenn der Gewerbeinhaber oder der Bergbauberechtigte zustimmt."

2. § 2 Abs. 4 entfällt.

3. § 17 samt Überschrift lautet:

"§ 17

Zuständigkeit

(1) Dieses Landesgesetz ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, von der Agrarbehörde zu vollziehen.

(2) Mit Ausnahme jener Angelegenheiten, in denen die Vollziehung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch auf die Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen oder Bewilligungen, die für Bringungsanlagen nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Feststellungsverfahren gemäß § 7 und § 8 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995.

(3) Ist für die Einräumung eines Bringungsrechts eine forstrechtliche Bewilligung (Rodungsbewilligung) oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde auch auf die Entscheidung über die Erteilung dieser Bewilligungen.

(4) Andere erforderliche Bewilligungen hat die Agrarbehörde vor der Einräumung des Bringungsrechts von Amts wegen bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Agrarbehörde hat in diesen Verfahren Parteistellung.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist die Zuständigkeit der Behörden nicht gegeben, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören. Die Agrarbehörde hat dabei die für diese Angelegenheiten geltenden Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden und den Bescheid jenen Behörden mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

(6) Die Agrarbehörde ist ferner dafür zuständig, auf Antrag, mit Ausschluss des sonstigen Rechtsweges, über Streitigkeiten zu entscheiden, die

1. den Bestand, Inhalt, Umfang und die Ausübung eines Bringungsrechts betreffen,

2. Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Landesgesetz betreffen,

3. zwischen einer Bringungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen, soweit diese Streitigkeiten nicht bereits innerhalb der Gemeinschaft beigelegt werden konnten; in diesen Fällen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinngemäß anzuwenden."

4. Im § 22 Abs. 1 wird der Betrag "10.000 S" durch den Betrag "1.000 Euro" ersetzt.

Artikel IV

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2001 in Kraft und ist, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt, auch auf Verfahren anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und des § 17 Abs. 3 des Oö. Bringungsrechtegesetzes in der Fassung dieses Landesgesetzes sind nur auf Verfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eingeleitet werden.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt im § 105 Abs. 2 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, im § 50 Abs. 2 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz sowie im § 22 Abs. 1 Oö. Bringungsrechtegesetz 1998 in der Fassung dieses Landesgesetzes jeweils der Betrag von 14.000 Schilling an die Stelle des Betrags von 1.000 Euro.